Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
IV/51

Vorlagen-Nummer
2814/2020

Freigabedatum
24.11.2020

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Besetzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) - weitere beratende Mitglieder

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	03.12.2020

Beschluss:

I. Der Rat setzt die Zahl der weiteren beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf insgesamt _____ fest, davon _____ auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppen im Rat und ____ auf Vorschlag der im Stadtgebiet Köln anerkannten freien Jugendhilfeträger.

II. Der Rat wählt gemäß § 5 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder-und Jugendhilfegesetz Nordrhein-Westfalen (AG-KJHG NRW) in Verbindung mit § 4 Absatz.3 Satz 1 lit. i der Satzung des Jugendamtes der Stadt

a) auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppen im Rat sowie

b) Auf Vorschlag der im Stadtgebiet Köln anerkannten, freien Jugendhilfeträger

die in Anlage 2 aufgeführten sachkundigen Frauen und Männer.

Der Rat wählt außerdem für jedes beratende Mitglied eine persönliche Vertreterin oder einen persönlichen Vertreter gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Köln. Die gewählten Vertretungen werden mit in die Anlage 2 aufgenommen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ Nein

☐ Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

☐ Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Der Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – (JHA) nimmt gemäß § 70 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) die Aufgaben des Jugendamtes gemeinsam mit der Verwaltung wahr. Er ist damit fester Bestandteil des Jugendamtes.

Nach den Kommunalwahlen 2020 und der darauffolgenden Neukonstituierung des Rates bildet der Rat seine Ausschüsse neu, so auch den Jugendhilfeausschuss.

Nach § 5 Abs. 3 S. 1 AG- KJHG NRW kann durch die Satzung des Jugendamtes bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. In Umsetzung dieser Regelung bestimmt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Köln in § 4 Abs. 3 S. 1 lit i, dass dem Jugendhilfeausschuss weitere sachkundige Frauen und Männer angehören, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG NRW und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gewählt werden. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten, § 5 Abs. 3 S. 2 AG-KJHG NRW.

Ihre Wahl in den Jugendhilfeausschuss ist in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Von diesem Verfahren kann abgewichen werden, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen und dieser einstimmig angenommen wird.

Sofern keine Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zustande kommt, ist zunächst die maximale Anzahl der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden weiteren beratenden Mitglieder festzusetzen. Im Anschluss daran wird die Wahl durchgeführt.

Um die Träger der freien Jugendhilfe auf ihr Vorschlagsrecht aufmerksam zu machen, wurde mit Schreiben vom 03.06.2020 ein Serienbrief an alle derzeit in Köln anerkannten, aktiven Jugendhilfeträger generiert. Auch die Partner der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände Köln wurden in den Verteiler aufgenommen. Ebenso alle weiteren im JHA vertretenen Institutionen, die nicht der LIGA angehören oder nicht in der Trägerliste erfasst sind, da sie überregional durch den Landschaftsverband oder das Landesministerium anerkannt wurden. Alle Träger, die bis zum 31.07.2020 nicht reagiert hatten, erhielten ein Erinnerungsschreiben mit dem Datum 11.08.2020.

Darüber hinaus wurden die Fraktionen und Träger in der Jugendhilfeausschusssitzung am 25.08.2020 per öffentlicher Mitteilung (Vorlage 2458/2020) über das Verfahren informiert.

Aus sämtlichen eingegangenen Vorschlägen trifft der Rat schließlich seine Wahl: Eine Zusammenfassung aller Vorschläge, die von freien Jugendhilfeträgern bei der Geschäftsfüh-

rung JHA eingereicht wurden, ist Anlage 1 zu entnehmen.

Die Fraktionen und Gruppen haben die Möglichkeit, dem Rat im Rahmen der Beratung über die Besetzung des Jugendhilfeausschusses weitere Vorschläge zu nennen.

Bisher gehörten 39 weitere beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss an. Davon wurden 10 beratende Mitglieder von den Fraktionen und Gruppen und 29 beratende Mitglieder von den anerkannten, freien Jugendhilfeträgern benannt. Die in Anlage 1 enthaltene Liste umfasst 69 vorgeschlagene Personen und übersteigt daher die bisherige Anzahl der beratenden Mitglieder aus dem Bereich der anerkannten, freien Jugendhilfeträger.

Unabhängig von dieser Wahl können die Seniorenvertretung, die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik sowie die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender zusätzlich den Rat um Entsendung jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss ersuchen (§ 5 Abs. 3 S. 1 AG-KJHG NRW sowie § 23 Abs.4, § 23 a Abs.3 und § 23 b Abs.3 der Hauptsatzung der Stadt Köln).

Fraktionen, die nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied im Jugendhilfeausschussvertreten sind, haben wegen der abschließenden Sondervorschriften des Jugendhilferechts (insb. § 5 AG-KJHG NRW) zur Besetzung des JHA keinen Anspruch nach § 58 Abs. 1 S.7 GO NRW (alte Fassung § 42 Abs. 1 S. 6 GO NRW), ein Ratsmitglied oder sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied dieses Ausschusses zu benennen. Das gleiche gilt für den Anspruch fraktionsloser Ratsmitglieder nach § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW. Der in § 58 Abs. 1 GO NRW verankerte Minderheitenschutz tritt hinter die abschließenden Sonderregelungen zur Besetzung des JHA zurück. § 5 AG KJHG NRW regelt die beratende Mitgliedschaft im JHA allein unter Gesichtspunkten fachlicher Kompetenz (vgl. OVG NRW, Urteil vom 02.03.2004, Az. 15 A 4168/02). Lediglich die Öffnungsklausel in § 5 Abs. 3 S. 1 AG KJHG NRW erlaubt insoweit, dass in der Jugendamtssatzung bestimmt werden kann, dass weitere beratende sachkundige Männer und Frauen dem JHA angehören können. Eine solche Regelung ist in der Satzung für das Jugendamt in § 4 Abs. 3 S. 1 lit. i enthalten.

Anlagen